

Die Obduktion

1. Allgemeines

Fragen über die Notwendigkeit und die Zulässigkeit von Obduktionen treffen nicht nur die in Krankenanstalten beschäftigten, sondern auch niedergelassene Ärzte. Nicht selten sind die anlässlich einer Totenbeschau oder einer kriminalpolizeilichen Leichenbeschau gestellten Fragen nach der Todesursache oder der Wunsch eines Angehörigen eines verstorbenen Patienten Anlass für die Befassung mit der Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Leichenöffnung.

2. Rechtsgrundlagen – Rechtlicher Schutz des Körpers eines Verstorbenen

Es ist keineswegs zulässig, aus rein persönlichem Interesse oder bloß, weil Dritte sich das wünschen, eine Obduktion an einem Leichnam vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Auch der Körper eines Verstorbenen genießt rechtlichen Schutz. Eine unzulässige Obduktion würde eine Misshandlung eines Leichnams darstellen, was den Straftatbestand der Störung der Totenruhe gemäß § 190 StGB erfüllt. Damit die Vornahme einer Obduktion rechtlich zulässig ist, bedarf es somit eines Rechtfertigungsgrundes. Solche Rechtfertigungsgründe ergeben sich aus verschiedenen Materiengesetzen, beispielsweise aus den dem Strafrecht, dem Krankenanstaltenrecht und den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder.

3. In welchen Fällen ist eine Obduktion zulässig?

3.1 Verwaltungsbehördlich angeordnete Obduktion

Für die Anordnung von Obduktionen aus verwaltungsbehördlichen Gründen ist die jeweils örtlich zuständige Sanitätsbehörde berufen. Wenn die Todesursache unklar ist, aber kein Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wird eine Obduktion durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Gesundheitsamt beim Magistrat, in Vorarlberg z. B. durch den Bürgermeister) angeordnet. In der Regel liegt der Anordnung einer verwaltungsbehördlichen Obduktion eine Empfehlung des bestellten Totenbeschauers zugrunde.

Die landesgesetzlichen Regelungen verpflichten die Behörde in der Regel dann, eine Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn die Voraussetzungen einer Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht gegeben sind und

- die Todesursache oder
- der Krankheitsverlauf oder
- sonstige wichtige Umstände
- unklar sind und nur durch Obduktion geklärt werden können und
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegebenen öffentlichen Interessen an der Klarstellung solcher Umstände allenfalls entgegenstehende private Interessen überwiegen.

Darüber hinaus enthalten verschiedene Materiengesetze Gründe, die die Anordnung **sanitätspolizeilicher (-behördlicher) Obduktionen** durch die Behörde rechtfertigen. Solche können beispielsweise angeordnet werden, um das Vorliegen einer anzeigepflichtigen,

übertragbaren Krankheit nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem Tuberkulosegesetz festzustellen, wenn der begründete Verdacht einer solchen Erkrankung, z. B. an Tuberkulose oder der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit¹, besteht.

Einer Anordnung einer verwaltungs- und sanitätsbehördlichen Obduktion ist nachzukommen. Es bedarf weder für die Anordnung noch die Durchführung solcher Obduktionen der Zustimmung der Angehörigen. Angehörige können einer behördlich angeordneten Obduktion nicht wirksam widersprechen oder diese sonst verhindern.

3.2 Gerichtlich angeordnete Obduktionen

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch fremdes Verschulden verursacht worden ist, ist von der Staatsanwaltschaft eine Obduktion anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft hat eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin zu beauftragen². Wenn es zur Aufklärung einer Straftat erforderlich ist, ist auch die Exhumierung einer Leiche zum Zweck einer Obduktion zulässig. Auch die Exhumierung ist in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft anzuordnen³.

Für die Anordnung einer Obduktion aus Gründen der Strafrechtspflege bedarf es keiner Zustimmung durch die Angehörigen. Angehörige können eine Obduktion, wenn Fremdverschulden nicht auszuschließen ist, nicht verhindern. Sollte sich für den Totenbeschauer ein Verdacht auf Fremdverschulden am Tod einer Person ergeben, ist im Totenbeschauschein ein Vermerk notwendig.

3.3 Obduktion von in Krankenanstalten verstorbenen Patienten (Klinische Obduktionen)

Für in öffentlichen Krankenanstalten verstorbene Patienten normieren § 25 KAKuG und die Landeskrankenanstaltengesetze, dass die Leichen zu obduzieren sind, wenn die Obduktion

- sanitätspolizeilich oder gerichtlich oder durch die Staatsanwaltschaft angeordnet worden ist oder
- zur Wahrung anderer
 - öffentlicher oder
 - wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder
 - wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes

erforderlich ist.

Ein wissenschaftliches Interesse wegen diagnostischer Unklarheit des Falles wird bei Vorliegen einer sehr seltenen Krankheit anzunehmen sein, sodass die Obduktion für die medizinische Wissenschaft eine wichtige Erkenntnisquelle sein kann⁴.

Bei Vorliegen eines dieser Gründe bedarf es weder der Zustimmung des Verstorbenen zu Lebzeiten noch der Zustimmung eines Angehörigen.

Für in **privaten Krankenanstalten**⁵ verstorbene Patienten ist die Zulässigkeit der Vornahme von Obduktionen eingeschränkt. Obduktionen sind in privaten Krankenanstalten nur

¹ OGH 11.5.2000, 7 Ob 62/00v.

² Näheres § 128 Abs 2 Strafprozessordnung; *Aigner/Schwamberger*, Obduktionen nach der Strafprozessordnung, Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG, BGBl I 2009/40), RdM 2009/69.

³ § 128 Strafprozessordnung.

⁴ OGH 11.5.2000, 7 Ob 62/00v betreffend die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit.

zulässig, wenn diese sanitätspolizeilich oder strafrechtlich angeordnet wurden oder die Zustimmung der nächsten Angehörigen vorliegt.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Obduktionen in einer privaten Krankenanstalt davon abhängig, dass ein geeigneter Raum vorhanden ist.

3.4 Obduktion auf Wunsch des Verstorbenen zu Lebzeiten und der nächsten Angehörigen

3.4.1 In Krankenanstalten verstorbene Personen

Eine private Obduktion an in Krankenanstalten verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn der Verstorbene selbst schon zu Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt hat oder die nächsten Angehörigen einer solchen zustimmen.

Die Zustimmung des Verstorbenen muss eindeutig gegeben und nachvollziehbar sein. Eine entsprechende schriftliche Dokumentation dieser Anordnung ist wohl notwendig. Auch eine allfällige Zustimmung der nächsten Angehörigen ist zeitgerecht einzuholen⁶.

3.4.2 Nicht in Krankenanstalten verstorbene Personen

Für Personen, die nicht in Krankenanstalten verstorben sind, treffen die Landesleichen- und Bestattungsnormen bezüglich der Reihenfolge und der Gewichtung der Entscheidung der nächsten Angehörigen zu einer Obduktion Regelungen: In der Regel sind nächste Angehörige, die mit dem Verstorbenen offenkundig in Feindschaft gelebt haben, zur Willensäußerung nicht berufen.

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den berufenen Angehörigen gleichen Grades gilt in der Regel die Einwilligung als nicht gegeben, was bedeutet, dass eine Obduktion in diesem Fall zu unterlassen ist.

4. Kosten

Obduktionen sind aufwändige chirurgische Eingriffe, weshalb die Kosten je nach Aufwand erheblich sind.

Für gerichtlich angeordnete Obduktionen sieht die Strafprozessordnung die Honorierung nach dem Gebührenanspruchsgesetz vor.

Die Kosten für sanitätsbehördlich und gerichtlich angeordnete Obduktionen trägt – auch wenn der Patient in einer Krankenanstalt verstorben ist – die öffentliche Hand.

Hat der Verstorbene seine Obduktion zu Lebzeiten verfügt oder wird eine solche von den nahen Angehörigen gewünscht, sind die Kosten dafür privat zu tragen. Aus diesem Grund wird gelegentlich von Angehörigen, die ein Interesse an der genauen Feststellung der Todesursache haben, wenn eine sanitätsbehördliche oder gerichtliche Obduktion mangels ausreichendem Verdachtes nicht angeordnet wurde, versucht, Druck auf den Totenbeschauer, den Hausarzt oder die Amtsärzte bei den Sanitätsbehörden auszuüben. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass Totenbeschauer als Organe der zuständigen Sanitätsbehörde genau nach den Vorgaben für die Totenbeschau vorzugehen haben und für reine Privatinteressen der Angehörigen an einer Obduktion kein Raum ist.

⁵ Beispielsweise § 40 Abs 1 lit b KAKuG, § 88 Oö KAG.

⁶ Schwamberger, Obduktion in Krankenanstalten, RdM 1998, 77.